



Ausnahmegesuch Überbestossung für Sömmerung 2026

Die Trockenheitssituation ist immer noch stark verbreitet. Deshalb kann im Rahmen der Direktzahlungsverordnung (DZV, Art. 106) aufgrund höherer Gewalt eine Ausnahmegewilligung für die Überbestossung der Sömmerungsbetriebe für dieses Jahr per Gesuch beantragt werden, um vorhandenes Weidegras länger nutzen zu können.

Name der Alp:

Name, Adresse Bewirtschafter:

Grund für Gesuch, Angabe zur längeren Nutzung der Alp (Jungvieh, Galttiere, Dauer, anderes):

Ergänzende Beilagen oder Angaben welche eingereicht werden müssen.

- Auf der Alp zugeführtes Rau- und Kraftfutter 2026 bis zur Gesuchstellung
- Futtervorräte, die auf der Alp gemacht wurden
- Aktuelle Futtervorräte auf der Alp

Ausnahmegesuche werden innert wenigen Tagen bearbeitet, wenn übergeordnet der Grundsatz aus der kantonalen Verordnung über die Alpwirtschaft und der Direktzahlungsverordnung eingehalten wird.

Alpgesetz (GS 916.500)

Art. 6 Bestossung

¹ Die Anzahl der auf einer Alp gehaltenen Tiere und die Dauer der Alpung haben sich nach der Ertragsfähigkeit der Alp zu richten. Die Alpzeit dauert längstens bis zum 30. September.

² Futterzufuhren zur Verlängerung der Alpzeit sind verboten

Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)

Art. 31 Zufuhr von Futter

¹ Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

² Für Milchkühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie insgesamt 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras oder Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

Datum und Unterschrift:

Einreichen beim Landwirtschaftsamt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
oder an edith.meier@lfd.ai.ch